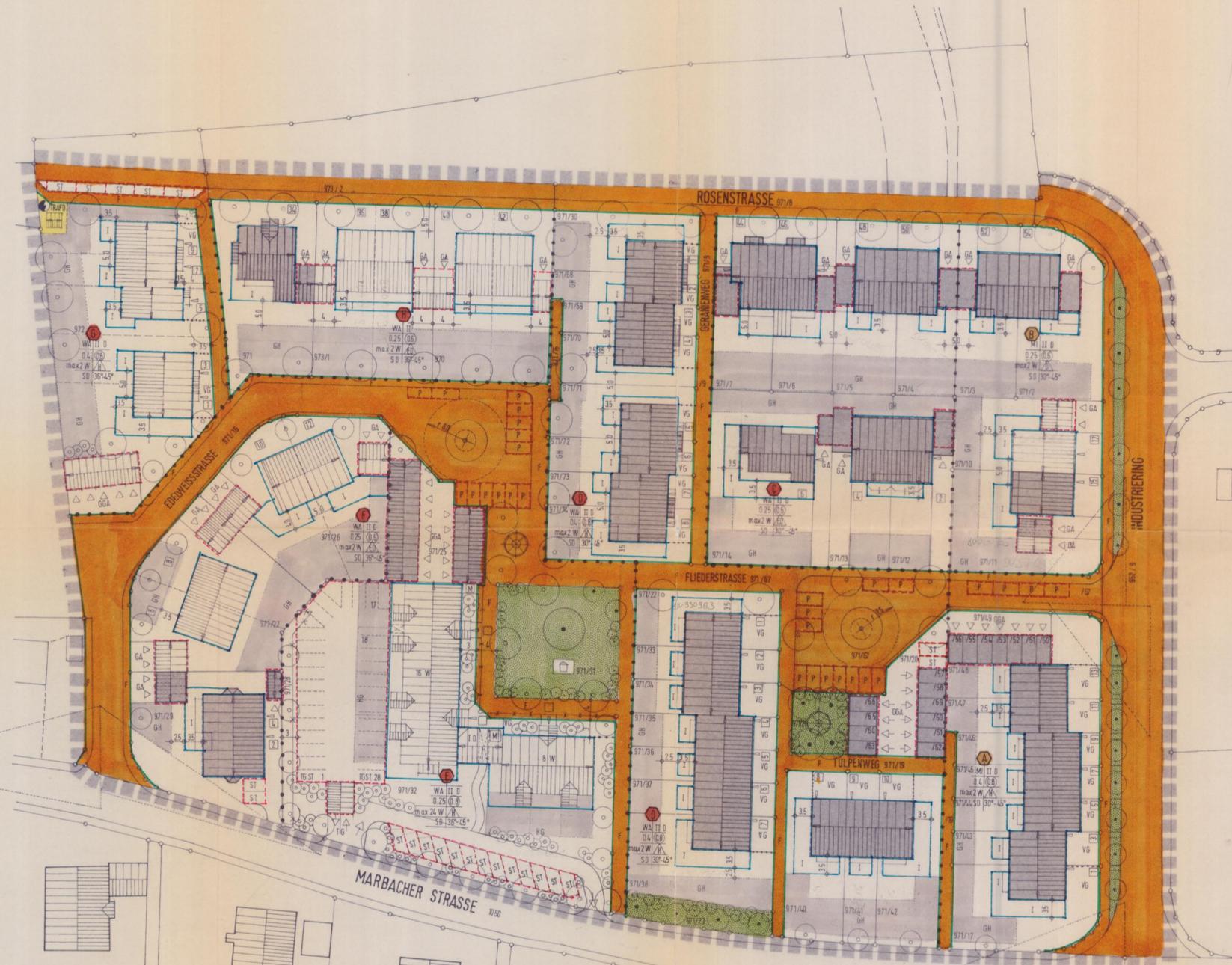


Die Gemeinde Petershausen erläßt aufgrund der §§ 2,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO), (BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.86 (GVBl.S.210), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), (BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl.S.214), der 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Raumnutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. Seite 1763), zuletzt geändert durch VO vom 19.12.1986 (BGBl. I Seite 2665) und der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1981 - PlanZVO 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I Seite 933) diesen Bebauungsplan Petershausen Nordost-I in der geänderten Fassung für den festgesetzten Geltungsbereich als

SATZUNG & Änderung einschließlich Erweiterung Nordost II

Der Bebauungsplan Nordost-I, einschließl. 1. - 3. Änderung, sowie Nordost-II, einschließl. 1. Änderung, treten mit der Bestandskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft.
Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.
Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- A. Festsetzungen und Hinweise durch Plan und Planzeichen
 - B. Festsetzungen durch Text
 - C. Verfahrenshinweise
 - D. Begründung
- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
0. Allgemeines
- 0.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 0.2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 0.3. Teilbereiche unterschiedlicher Nutzung (Bauquartiere)
1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1. MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO) (A. + B.)
 - 1.2. WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (C,D,E,F,C,H)
2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1. Geschößflächenzahl GFZ (maximal)
 - 2.2. Grundflächenzahl GRZ (maximal)
 - 2.3. Zahl der Vollgeschosse (max. 2) und ausbaubares Dachgeschöß (kann auch Vollgeschöß sein)
 - 2.4. max. 2 Wohneinheiten pro Baugrundstück bzw. pro Doppelhaushälfte zulässig.
3. Bauweise
- 3.1. nur Hausgruppen zulässig als Reihenhäuser
 - 3.2. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - 3.3. nur Doppelhäuser zulässig
 - 3.4. Raugrenze
 - 3.5. zusätzliche Raugrenze zur Umgrenzung von Flächen für erdgeschossige Anbauten
 - 3.6. Satteldach mit Neigung z. B. 36°
 - 3.7. Firstrichtung zwingend
 - 3.8. Pultdach
4. Garagen und KEZ-Stellplätze, Verkehrsflächen
- 4.1. öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - 4.2. öffentliche Fläche für den ruhenden Verkehr
 - 4.3. öffentliche Fußwege - Straßenbegrenzungslinie
 - 4.4. privater PKW-Stellplatz
 - 4.5. Flächen für Einzel- und Doppelgaragen
 - 4.6. Flächen für Gemeinschaftsgaragen
 - 4.7. Tiefgarage mit Rampe und Satteldach für die Oberdachung der Zu- und Ausfahrt
 - 4.8. Zufahrt
 - 4.9. Zugang
5. Nebenanlagen
- 5.1. Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Garten- und Gerätehäuschen
 - 5.2. Sammelmüllbehälter
6. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (siehe B.6. Festsetz.d.Text)
7. Erdgeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude (siehe B.7.)
8. Grünordnung und Einfriedungen
- 8.1. öffentliche Grünflächen
 - 8.2. vorhandene und zu erhaltende Baumpflanzung
 - 8.3.1 vorhandener und zu erhaltender Gehölz- bzw. Strauchbestand
 - 8.3.2 geplante Gehölz- bzw. Strauchpflanzung
 - 8.4. geplante Baumpflanzung
 - 8.5. Vorgärten (sind offen zu gestalten)
 - 8.6. Hausgärten (können eingefriedet werden)
 - 8.7. Einfriedung Holzlatzen max. 1 m hoch
 - 8.8. Kinderspielplatz
9. Weitere Planzeichen (Hinweise s. B.9. Festsetzungen durch Text)
- 9.1. bestehende Grundstücksgrenzen
 - 9.2. geplante Grundstücksgrenzen
 - 03. Aufhebung von Grundstücksgrenzen
 - 04. Flurstücknummer
 - 05. Hausnummer
 - 06. Maßangabe in Meter
 - 07. Vorhandene Reibung Haupt- und Nebengebäude
 - 08. Transformator Station
 - 09. Radius



Gegen diesen Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 17.08.1988, Az. 40/610-4-3 nach § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Verengung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.

Dachau, den 12.09.1988
Landratsamt Dachau
i.A.
Seitz
Oberregierungsrätin



4. ÄNDERUNG

TK 25 Nr. 7534
Flurkarte NW

